

# Bebauungsplan

## „Am Weiher“

Ortsteil Zoznegg, Gemeinde Mühlingen



## Begründung

-Entwurf-

20.01.2021

Auftraggeber:

Gemeinde Mühlingen  
Im Göhren 2 - 78357 Mühlingen

Telefon: 07775 9303-0  
Telefax: 07775 9303-19  
E-Mail: [rathaus@muehlingen.de](mailto:rathaus@muehlingen.de)

Planverfasser:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach  
GmbH  
In der Au 11 - 72488 Sigmaringen

Telefon: 07571 7445-0  
Telefax: 07571 7445-66  
E-Mail: [info@langenbach.de](mailto:info@langenbach.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit</b>	<b>3</b>
1.1. Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
1.2. Lage des Plangebiet	3
<b>2. Planungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
2.1. Anwendung § 13b BauGB	4
2.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
<b>3. Bestandsaufnahme und –analyse</b>	<b>6</b>
3.1. Aktuelle Nutzung	6
3.2. Bodenverhältnisse	6
3.3. Grund- und Oberflächenwasser	7
3.4. Altlasten	7
3.5. Landwirtschaftliche Immissionen	7
<b>4. Städtebauliches Konzept</b>	<b>7</b>
4.1. Rahmenvorstellung	7
4.2. Bebauung	7
4.3. Verkehrskonzept und Erschließung	7
<b>5. Grundzüge der Planfestsetzungen</b>	<b>7</b>
5.1. Art der baulichen Nutzung	7
5.2. Maß der baulichen Nutzung	8
5.3. Bauweise	8
5.4. Überbaubare Grundstücksflächen	8
5.5. Stellplätze	8
5.6. Verkehrskonzept	8
5.7. Ver- und Entsorgung	8
5.8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	9
5.9. Öffentliche Grünfläche	9
5.10. Grundstücksgestaltung	9
5.11. Grünordnungsplanung	9
<b>6. Begründung Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>9</b>
<b>7. Flächenbilanz</b>	<b>10</b>

Gemeinde Mühlingen Landkreis Konstanz	Bebauungsplan Baugebiet „Am Weiher“	<b>-Entwurf- Begründung</b>
<b>8.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>10</b>
8.1.	Kosten	10
8.2.	Eingriffsregelung und Auswirkungen auf die Umwelt	10
<b>9.</b>	<b>Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahme</b>	<b>11</b>

### **Anlagen**

Anlage 1	Rechtsplan
Anlage 2	Natur- und artenschutzrechtliche Prüfung

## I. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Aufstellung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019.
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (**VwV Stellplätze**) vom 28.05.2015 (GBl. S. 590)

## 1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

### 1.1. Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Die bislang als Grünfläche genutzte Fläche eignet sich für eine Nachverdichtung durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Weiher“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Im Sinne der Einbeziehung von Außenbereichsflächen und der Nachverdichtung ist Ziel der Planung Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser zu errichten, um den bestehenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum gerecht zu werden. Geplant sind daher 22 Bauplätze mit max. 4 - 6 Parteien.

Das Bauvorhaben soll im Rahmen eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB realisiert werden; Vorhabensträger für die geplanten Maßnahmen ist die Gemeinde Mühlingen.

### 1.2. Lage des Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Zoznegg der Gemeinde Mühlingen und umfasst eine Größe von ca. 2 ha. Es schließt sich an den bebauten Ortsrand an.

Es beinhaltet die Flurstücke-Nr. 483/1, 483/3, 487, 488 und ein Teil der Flurstück-Nr. 492 (Weg).

Es wird begrenzt:

- Im Norden von dem Flurstück 481/1, auf dem Weiherbach verläuft.
- Im Osten von dem Flurstück 490
- Im Süden von den Flurstücken 275 und 274/1
- Im Westen von dem bebauten Flurstück 482/3

Innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb vom Bebauungsplan befindet sich das Flurstück 483 und 483/2. Beide Flurstücke gehören zur Ergänzungssatzung vom 10.05.2019.

Das Plangebiet fällt von Südost nach Nordwest von ca. 610 m ü. NN auf 595,5 m ü. NN bei einem mittleren Gefälle von ca. 8 %.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1. Anwendung § 13b BauGB

Der Bebauungsplan wird im mit der BauGB Novelle 2017 neu eingeführten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, da es sich um eine Fläche handelt, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. des § 13b BauGB anschließt. Die weiteren Voraussetzungen des § 13b BauGB liegen ebenfalls vor:

Die vorliegende Planung weist folgende Merkmale der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren auf:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup> (§ 13b Satz 1 BauGB), hier ca. 5.536 m<sup>2</sup>.

(Fläche Nettobauland ca. 13.839 m<sup>2</sup> maximal zulässige GRZ 0,4 = 5.536 m<sup>2</sup>)

- Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, bestehen nicht (§ 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan dient der Unterbringung von Wohnnutzung (§ 13b Satz 1 BauGB). Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt.
- Der Bebauungsplan schließt sich unmittelbar im Zusammenhang bebauter Ortsteile an (§ 13b Satz 1 BauGB) – direkt westlich schließt die Wohnbebauung an.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet (§ 13a Absatz 1 Satz 3 BauGB).
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor (§ 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB).
- Das Verfahren wurde vor dem 31. Dezember 2019 eingeleitet (§ 13b Satz 2 BauGB).

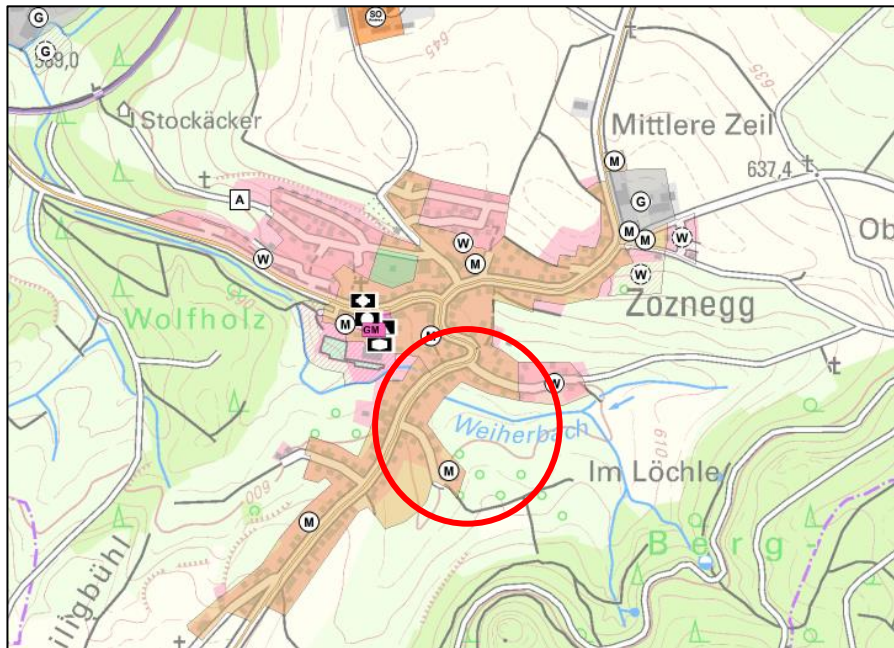
Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB wird, wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht





Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauflächenausweisung des genehmigten Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (2001). Wie im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 wird bei der Anwendung des § 13b BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

**Abbildung 2. Auszug aus dem Flächennutzungsplan.  
Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg**



#### Bestehende Bebauungspläne und Satzungen in der Nachbarschaft

Für das westlich gelegene Baugebiet liegt eine Ergänzungssatzung für die Flurstücke-Nr. 274 (Teil), 483 (Teil), 483/2 und 492 (Teil) vom 10.05.2019 vor.

#### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet (FFH-Gebiet: Östlicher Hegau und Linzgaz) liegt ca. 1,4 km südwestlich. Das nächstgelegene geschützte Biotop (Feuchtbiotopkomplex O Zoznegg) liegt ca. 140 m nordöstlich.

### **3. Bestandsaufnahme und -analyse**

#### **3.1. Aktuelle Nutzung**

Der Geltungsbereich wird derzeit als Grünland genutzt. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist mit Streuobstbestand geprägt.

#### **3.2. Bodenverhältnisse**

Das Plangebiet liegt am Übergang der Abschwemmassen der Holozänezeit zu den Illmensee Beckensedimente. Gemäß der Bodenkarte GeoLa BK50 herrschen im Plangebiet Kolluvium-Grely und Gley aus holzänen Abschwemmassen vor.

### **3.3. Grund- und Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächengewässer. Mit einer Entfernung von ca. 20 m zu der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft in Richtung Westen der Weiherbach.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

### **3.4. Altlasten**

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen vor.

### **3.5. Landwirtschaftliche Immissionen**

Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden auch künftig bestehen, etwaige Geruchs- und Lärmimmissionen sind als ortsüblich zu bewerten und von den künftigen Bewohnern zu dulden.

## **4. Städtebauliches Konzept**

### **4.1. Rahmenvorstellung**

Das Plangebiet am Ortsrand soll als kompaktes Wohngebiet entwickelt werden, welches über die Verlängerung der Stichstraße „Am Weiher“ an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden wird. Die Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen ist an die Anforderungen eines Wohngebietes sowie der Prämisse der flächensparenden Bauweise anzupassen. Bei der Planung ist neben der Schmutzwasserentwässerung v.a. auch die Oberflächenentwässerung zu berücksichtigen.

### **4.2. Bebauung**

Die geplante Bebauung passt sich in das dörfliche Umfeld ein. Es sollen freistehende Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden. Die Grundstücke sind lagebedingt bemessen, es werden voraussichtliche etwas 22 Bauplätze erschlossen werden.

### **4.3. Verkehrskonzept und Erschließung**

#### Verkehrerschließung

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes WA erfolgt von Westen über die geplante Verlängerung der Stichstraße „Am Weiher“. Die gewählte Erschließungsform ermöglicht eine kostengünstige und flächensparende Erschließung. Nach Westen wird über ein Gehrecht für die Allgemeinheit ein Zugang zur freien Landschaft und nach Südwesten ein Zugang zu der Straße „am Weiher“ geschaffen.

## **5. Grundzüge der Planfestsetzungen**

### **5.1. Art der baulichen Nutzung**

In Anknüpfung an die umgebende Nutzungsstruktur und entsprechend der Lage im Siedlungsrand wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Beherbergungsbetriebe, nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und



Anlagen für Verwaltungen) sollen hier ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird begründet mit dem höheren Flächenverbrauch dieser Nutzungen, auch hinsichtlich der Stellplätze, der zu einer Unverträglichkeit mit dem Planungsziel bezahlbaren Wohnraum zu schaffen führt sowie mit dem höheren Störfaktor im Gegensatz zur Wohnbebauung.

## **5.2. Maß der baulichen Nutzung**

Für den Geltungsbereich ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 für das Plangebiet festgesetzt, so kann im Rahmen des flächensparenden Bauens eine optimale Ausnutzung des Baugrundstückes erreicht werden. Bei WA I sind max. zwei Vollgeschosse und bei WA II max. drei Vollgeschosse zulässig.

Diese Werte entsprechen den zulässigen Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO der beabsichtigten Bautypologie und der angrenzenden Gebietscharakteristik. Zusätzlich sind Höhenfestsetzungen getroffen, um die Verhältnismäßigkeit der Bebauung im Rahmen zur umliegenden Bebauung zu gewährleisten.

Die Höhe der baulichen Anlage wird über die max. Firsthöhe/Oberkante Gebäude definiert:

**bei WA I** wird die max. FH mit 9,0 m über der EFH festgesetzt.

**bei WA II** wird die max. FH mit 10,0 m über der EFH festgesetzt.

## **5.3. Bauweise**

Analog zum baulichen Umfeld wird eine offene Bauweise festgesetzt.

## **5.4. Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Eintragung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt. Die Lage der Baugrenzen orientiert sich an der planerischen Absicht der Anordnung der geplanten Gebäude. Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

## **5.5. Stellplätze**

Um einer starken Einengung des Straßenprofils durch parkende PKW entgegenzuwirken, werden jeder Wohneinheit zwei Stellplätze zugeordnet. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Festsetzung.

## **5.6. Verkehrskonzept**

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Verlängerung der Stichstraße „Am Weiher“. Die Straßenbreite wird aus dem westlich bestehenden Wohngebiet mit 6,00 m übernommen, dies gewährleistet den Begegnungsfall PKW/LKW (Müllfahrzeug etc.)

An der südlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Verlängerung der Stichstraße „Am Weiher“ (Flurstück Nr. 492) wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

## **5.7. Ver- und Entsorgung**

### Trink- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt über einen Anschluss an die Wasserleitung DN100 im „Lugenweg“. Es ist zu prüfen, ob ein Ringschluss über die Straße "Am Weiher"

hergestellt werden sollte. Die Versorgung mit Löschwasser wird im weiteren Verfahren geprüft.

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Die Retention von Regenwasser erfolgt im Grundstücksbereich in Retentionszisternen. Die Dimensionierung richtet sich nach den zu entwässernden Dachflächen oder sonstigen bebauten Flächen. Sofern in den Zisternen auch Brauchwasser zur Verfügung gestellt werden soll, muss dieses Volumen dem Retentionsvolumen zugeschlagen werden. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss allerdings mindestens 8 m<sup>3</sup> betragen.

Das anfallende Regenwasser von den Straßen wird in einer zentralen Sickermulde zurückgehalten, die im Nordwesten des Plangebiets ausgewiesen ist. Bei Versagen der Rückhaltesysteme erfolgt eine Ableitung des Notüberlaufs in den Weiherbach.

#### Abwasser

Der Anschluss erfolgt an den Mischwasserkanal neben dem Weiherbach bei Schacht 02MW1510. Die Entwässerung erfolgt im Freispiegelabfluss.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse sind Kellergeschosse der baulichen Anlagen nicht immer im Freispiegelabfluss zu entwässern. Für die im UG angeordneten Naßräume sind entsprechende Abwasserhebeanlagen vorzusehen.

#### Strom, Gas und Telekommunikation

Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen (Glasfaser) werden durch die zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

### **5.8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen**

Auffüllungen und Abgrabungen über das bestehende Gelände hinaus sind notwendig, um den Straßenkörper herstellen zu können. Die notwendigen Böschungen, Randeinfassungen und Stützmauern liegen auch auf privaten Grundstücken und sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

### **5.9. Öffentliche Grünfläche**

Aufgrund einer allgemein stattfindenden demographischen Entwicklung und im Hinblick auf das Ziel jüngere Familien zum Ortsteil Zoznegg anzulocken wurde eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz ausgewiesen. Diese ist für die Anlage eines Spielplatzes für Kleinkinder im Sinne des § 9 Abs. 2 LBO ausgewiesen. Im Westen ist eine Fläche zur Beseitigung des anfallenden Regenwassers von den Straßen ausgewiesen.

### **5.10. Grundstücksgestaltung**

Grundstücksbefestigungen (Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Stellplätze, usw.) sind in der Weise vorzunehmen, dass möglichst viel Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert, zum Beispiel durch Verwendung von Rasenpflastersteinen. Die Regelung trägt zur Erhaltung von Mindestfunktionen der Böden für den Naturhaushalt bei.

### **5.11. Grünordnungsplanung**

Auf den Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser ist ein Baum und auf Grundstücken für Geschosswohnungsbau sind zwei Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die

Baumstandorte entlang des Straßenraumes sind verbindlich, Die Anzahl der festgesetzten Pflanzgebote ist bindend. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessener Zeit zu ersetzen. Geeignete Arten sind in der Anlage 2. Natur- und artenschutzrechtliche Prüfung aufgeführt.

## 6. Begründung Örtliche Bauvorschriften

Zur Einpassung in den städtebaulichen Kontext werden Vorgaben zur Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 74 LBO erlassen. Die Vorschriften zu Dachgestaltung dienen der Einpassung in die umgebende Bebauung und zur Sicherung des städtebaulichen Bildes. Die Nutzung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bzw. Photovoltaik bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, da diese Anlagen nicht genehmigungspflichtig sind.

## 7. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtgröße von ca. 2 ha (100%), davon fallen auf:

• Verkehrsflächen	ca.	5.028 m <sup>2</sup>	=	25 %
• Allgemeines Wohngebiet	ca.	13.839 m <sup>2</sup>	=	70 %
• Flächen für Gemeinbedarf	ca.	803 m <sup>2</sup>	=	4 %
• private Grünflächen	ca.	166 m <sup>2</sup>	=	5 %

## 8. Auswirkungen der Planung

### 8.1. Kosten

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung entstehen der Gemeinde Kosten für die Erschließung inkl. Anschluss an das Kanal- und Leitungsnetz. Weitere Kosten entstehen für die Einrichtung einer Versickerungsmulde.

### 8.2. Eingriffsregelung und Auswirkungen auf die Umwelt

#### Eingriffsregelung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b i.V.m § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist daher nicht notwendig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt, wird nicht vorbereitet. Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aus diesem Grund entfällt die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m § 15 BNatSchG.

#### Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Entwicklung des Plangebietes kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der Neuversiegelung zu erwarten. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Planung können durch eine ortsnahe Versickerung über eine belebte Bodenzone in einer zentralen Sickermulde minimiert werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes für trockene Standorte betroffen. Es sind jedoch Kernflächen, Kernraum und 500 m - Suchraum des Biotopverbundes für mittlere Standorte und ein 500 m - Suchraum des Biotopverbundes für feuchte Standorte betroffen.

Im Bereich des Plangebietes sind infolge des Streuobstbestandes und der Kirschbaumreihe vielgestaltige Strukturen vorhanden, die als Lebensraum genutzt werden können. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

Der vorhandene Streuobstbaumbestand kann von den Fledermäusen als Jagdhabitat und als Quartier benutzt werden. In sechs Obstbäumen wurden Höhlen vorgefunden. Daher sind sechs Fledermauskästen in der angrenzenden Umgebung als Ersatz für die sechs vorhandenen Baumhöhlen aufzuhängen. Dies muss rechtlich gesichert werden.

Hornissen sind nach Bundesartenschutzverordnung und nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Als Ersatz für die vorgefundene Bruthöhle ist in der näheren Umgebung ein Hornissenkasten aufzuhängen. Die Abstimmung erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz.

Nach § 33a Abs. 3 NatSchG BW sind Umwandlungen von Streuobstbeständen durch Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen. Die Abstimmung erfolgt mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz.

Die Pflanzung der Bäume auf privater Fläche ist zum Ausgleich und zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Eine ausführliche Beschreibung der vorgeschlagene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist der Anlage 2. Natur- und artenschutzrechtliche Prüfung zu entnehmen.

## **9. Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen**

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Aufgestellt:

Sigmaringen, den 20.01.2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH